



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.660/42-III/16/94

5795/AB

1994-02-21

zu 5891/J

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 WIEN

Wien, am 21. Feber 1994

Die Abgeordneten Mag. STOISITS, Freunde und Freundinnen haben an mich am 22.12.1993 die schriftliche Anfrage Nr. 5891/J betreffend "Akzeptanz von Erkenntnissen der unabhängigen Verwaltungssenate durch Fremdenpolizeibehörden in Oberösterreich" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Toleriert der Bundesminister, daß sich Fremdenpolizeibehörden über Erkenntnisse der unabhängigen Verwaltungssenate hinwegsetzen?
2. Ist es üblich, daß Aufenthaltsverbote erst nach Ablauf der zweimonatigen Frist des § 48 Abs. 2 Fremden-gesetz erlassen werden?
3. Ist ein Militärputsch in einem afrikanischen Land kein Anlaß dafür, die Deportation eines dem Militär ablehnend gegenüber stehenden Studenten aufzuschieben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Nein.

- 2 -

zu Frage 2:

Nein.

zu Frage 3:

Die Frage der Zulässigkeit der Abschiebung ist im Einzelfall nach § 37 des Fremden-Gesetzes zu beurteilen. § 54 FrG sieht in diesem Zusammenhang ein förmliches Verfahren zur Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat vor, das im konkreten Fall auch durchgeführt wurde. Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich hat in diesem Fall mit Bescheid vom 18.11.1993, Zahl St 234/93, die Zulässigkeit der Abschiebung nach Nigeria festgestellt.

Der Asylantrag des Fremden wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 30.9.1993, Zahl 4,343.320/1-III/13/93, rechtskräftig abgewiesen. Dieses Verfahren hat keinen Anlaß gegeben, von einem Abschiebungsverbot im Sinne von § 37 Abs. 2 FrG auszugehen.

Das über das Asylverfahren hinausgehende Vorbringen des Fremden wurde von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich als unglaubwürdig erachtet. Es erschöpfte sich in allgemeinen Vorbringen und enthielt keine stichhaltigen Gründe für die Annahme eines Abschiebungsverbotes im Sinne von § 37 Abs. 1 FrG.

Aus diesen Entscheidungen im Einzelfall können keine generellen Ableitungen in der in der Anfrage unterstellten Art getroffen werden. Insbesondere ist der Begriff "Deportation" nicht auf Abschiebungen im Einzelfall, die aufgrund des Ergebnisses eines Verwaltungsverfahrens durchgeführt werden, anzuwenden.

Frau JZ